DEKTON®

COSENTINO®

Sicherheits-datenblatt

DEKTON®, DEKTON XGLOSS®,
DEKTON® OPTIMMA UND DEKTON® SLIM



REV 10 - 09/2022
DRUCKDATUM:
SEPTEMBER 2022

Fichas de Seguridad Dekton 2022 DE v1.indd 1 21/09/2022 13:53:04



Achtung

Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDS) wurde speziell für Fachleute (Steinmetze, Installateure usw.) erstellt, die Material mechanisch so bearbeiten, dass lungengängiger Staub entstehen kann. Wenn Sie Material auf diese Weise verarbeiten wollen, lesen Sie bitte diese Informationen sorgfältig durch.

Diese Produkte enthalten unterschiedliche Mengen an kristalliner Kieselsäure. Eine falsche oder unsachgemäße Verarbeitung oder ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen kann schwere Krankheiten verursachen.

LASSEN SIE SICH IN BEZUG AUF GESUNDHEIT UND SICHERHEIT STETS VON IHRER ÖRTLICHEN REGIERUNGSBEHÖRDE UND EINEM PROFESSIONELLEN BETRIEBSHYGIENIKER BERATEN, UM DIE ZUR ERFÜLLUNG DER GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN ZUM ARBEITSSCHUTZ ZU ERGREIFEN UND DIE STAUBEXPOSITION ZU VERRINGERN, DA DIE ERFORDERLICHEN SICHERHEITSMAßNAHMEN VON DEN SPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN AM ARBEITSPLATZ ABHÄNGEN.

DIE ARBEITGEBER VON ARBEITNEHMERN, DIE DAS MATERIAL VERARBEITEN, SIND DAFÜR VERANTWORTLICH, IHRE MITARBEITER ÜBER DIE RISIKEN ZU INFORMIEREN UND SICHERZUSTELLEN, DASS DER ARBEITSPLATZ DIE GELTENDEN VERPFLICHTUNGEN ERFÜLLT. SIE SIND AUCH FÜR DIE UMSETZUNG DER ERFORDERLICHEN GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSMAßNAHMEN AM ARBEITSPLATZ VERANTWORTLICH. THEY ARE ALSO RESPONSIBLE FOR IMPLEMENTING THE REQUIRED WORKPLACE HEALTH AND SAFETY MEASURES.

Inhaltsverzeichnis

1. Bezeichnung des Erzeugnisses und des Unternehmens 4

2. Mögliche Gefahren 4

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen 5

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen 6

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung 6

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung 6

7. Handhabung und Lagerung 7

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstungen 7

9. Physikalische und chemische Eigenschaften 10

10. Stabilität und Reaktivität 10

11. Toxikologische Angaben 11

12. Umweltbezogene Angaben 12

13. Hinweise zur Entsorgung 12

14. Angaben zum Transport 12

15. Rechtsvorschriften 12

16. Sonstige Angaben 13

1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator.

Handelsname: Dekton®, Dekton XGloss®, Dekton® Slim, Dekton® Optimma und DKTN by Cosentino® (umfasst die gesamte Produktfamilie).

Bezeichnung der Stoffe, die zur Einstufung des Gemischs beitragen: Kristallines Siliziumdioxid (SiO_2) (Quarz)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Identifizierte Verwendungen: Ultrakompakte Oberfläche aus gesinterten Mineralpartikeln, für die Verwendung im Innen- oder Außenbereich von Gebäuden (z. B. als Küchenarbeitsplatte, Waschtisch, Fassaden- und Wandverkleidung, Bodenbelag u. ä.).
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Das Material sollte nicht trocken bearbeitet werden, um die Entstehung von Staub zu vermeiden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

COSENTINO GLOBAL S.L.U.
Autovía A-334, salida 60. 04850
Cantoria (Almería) - Spain
Tel.: +34 950 444 175
info@cosentino.com
www.cosentino.com

Lokaler Lieferant des Sicherheitsdatenblatts (falls abweichend vom Hersteller):

Deutschland
Cosentino Deutschland Gmbh
Birkerfeld 48, 83627 Warngau

Switzerland
Cosentino Swiss A.G.
Seegartenstrasse 4 - 8716 Schmerikon

Österreich
Cosentino Austria Gmbh
Waldschulgasse 5, 2700 Wiener Neustadt

1.4 Notrufnummer

ChemTel Inc. (24/7/365, multilingual):
Weltweit: +1-813-248-0585
USA: 1-800-255-3924
Australien: 1-300-954-583
China: 400-120-0751
Indien: 000-800-100-4086
Mexico: 01-800-099-0731
Brasilien: 0-800-591-6042

Informationen über die Notrufnummern der nationalen Behörden in der EU finden Sie unter:
https://echa.europa.eu/documents/10162/2322249/emergency_phone_numbers_en.pdf

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Gehalt an kristalliner Siliziumdioxid:

Gesamtgehalt an kristallinem Siliziumdioxid (SiO_2) im Produkt: 5-11 %

Verordnung (EC) Nr 1272/2008 (CLP) / GHS ver. 7 / Richtlinie 2004/37/EC

STOT RE 1: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition). Kategorie 1
H372: Schädigt die Organe (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition (durch Einatmung)
H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition). Kategorie 3
H335: Kann die Atemwege reizen.

In der Verordnung (EG) Nr. 272/2008 (CLP) / GHS ver. 7 / Richtlinie 2004/37/EC (CLP-Verordnung) ist kein mit dem fertigen Dekton®- bzw. Dekton XGloss®, Dekton® Optimma, Dekton® Slim Material verbundenes Risiko aufgeführt. Trotzdem kann aufgrund des enthaltenen kristallinen Siliziumdioxids (SiO_2) – Quarz und Cristobalit, während der mechanischen Bearbeitungsverfahren von Dekton®, Dekton XGloss®, Dekton® Slim, Dekton® Optimma und DKTN by Cosentino® (Zuschneiden, Abschleifen, Bohren, Fräsen, Polieren usw.) Staub entstehen, dessen Partikel in der Luft verbleiben (darunter auch atembares kristallines Siliziumdioxid). Die Einatmung von Mineral- und kristallinem Siliziumdioxidstaub über längere Zeit und/oder in großen Mengen kann schwere Gesundheitsschäden wie Pneumokoniose, Lungenfibrose (Silikose), Lungenkrebs, chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) oder Nierenerkrankungen verursachen.

Das Endprodukt ist vom Greenguard Environment Institute als Material zertifiziert, das die Qualitätsnormen der Innenraumluft hinsichtlich flüchtiger organischer Verbindungen erfüllt (Zertifikate Nr. 41572-410, 84697-410, 41572-420 GOLD und 84697-420 GOLD für geringe chemische Emissionen). Außerdem verfügt das Material über weitere Zertifizierungen, die bescheinigen, dass es gesundheitlich unbedenklich ist. Dazu gehört auch die NSF*-Zertifizierung, die nachweist, dass das Material für den Kontakt mit Lebensmitteln aller Art geeignet ist.

*Bitte informieren Sie sich unter www.nsf.org über die von der NSF zertifizierten Produkte.

2.2 Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) / GHS ver. 7 / Richtlinie 2004/37/EC:

Gefahrensymbol(e):



Signalwort: GEFAHR

Gefahrenhinweise

H372: Kann die Organe schädigen (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition (durch Einatmung).
H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P202: Vor Gebrauch des Stoffs (des Gemischs) alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P260: Staub nicht einatmen.
P264: Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.
P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P284: Atemschutz tragen mit Partikelfilter (wenigstens P3 oder N95).

Angaben zur ordnungsgemäßen Lagerung und Entsorgung siehe Abschnitt 7 bzw. 13. Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition siehe Abschnitt 8.

2.3 Sonstige Gefahren:
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII. (Abschnitt 12). Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe: Nicht zutreffend.
3.2 Gemische:
Zusammensetzung (%): Das Material ist das Ergebnis des Hochtemperatursinterns (zwischen 1100 und 1300 °C) verschiedener stark verdichteter Minerale in je nach Produkt unterschiedlichen Anteilen, zu denen hauptsächlich Silikoaluminate (Tone, Kaoline, Feldspäte), Siliziumdioxid (amorph und kristallin), Zirkon (je nach Produkt), gehören, sowie geringe Mengen anorganischer oder organischer Zusatzstoffe und anorganische Pigmente. Nach dem Sintern sind die wichtigsten kristallinen Phasen im Material Quarz, Mullit, Zirkon, Anorthit, Albit, Hämatit und Korund, je nach Produkttyp in unterschiedlichen Anteilen, verteilt in einer überwiegend glasartigen anorganischen Matrix. Cristobalit kann in Spuren enthalten sein.

Dekton® kann auf der "Rückseite" mit einem eingebetteten Glasfasergewebe vom Typ E 300-200 g/m² verstärkt werden, das mit einem polymerisierten Polyurethan- oder Epoxidharz am Material befestigt ist.

Bestandteile des Gemischs, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) / GHS ver. 7 / Richtlinie 2004/37/EC als gesundheits- oder umweltgefährdend gelten und als PBT/vPvB eingestuft wurden bzw. auf der Kandidatenliste stehen:

INDIKATOREN	IUPAC-NAME	KONZEN-TRATION	EINSTUFUNG GEM. VERORDNUNG (EG) NR. 1272 / 2008 (CLP) /GHS VER. 7/ RICHTLINIE 2004/37/E
CAS Nr: 14808-60-7 EG Nr: 238-878-4	Kristallines Siliziumdioxid (SiO_2): Quarz	5-11%	STOT RE 1, H372 STOT SE 3, H335 Carc. 1A, H350i
CAS Nr: 14464-46-1 EG Nr: 238-455-4	Kristallines Siliziumdioxid (SiO_2): Cristobalit		

Bestandteile des Gemischs, für die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt sind: Abschnitt 8.
Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise siehe Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Das fertig verarbeitete Material erfordert keine besonderen Maßnahmen, wohl aber die Ver- und Bearbeitung:

Allgemeine Empfehlungen
Das Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt bereithalten, wenn das Notfalltelefon anrufen oder ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird.

Die betroffene Person von der Expositionsquelle entfernen. Für frische Luft und Ruhe sorgen. Der betroffenen Person bei Bewusstlosigkeit nichts zu Trinken geben.

Vergiftungssymptome treten oftmals erst nach einiger Zeit auf. Im Zweifelsfall oder bei anhaltendem Unwohlsein einen Arzt aufsuchen und das Sicherheitsdatenblatt zu diesem Produkt vorlegen.

Nach Einatmen
Den bei der Bearbeitung des Material entstehenden Staub nicht einatmen. Bei Auftreten von Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen und mit sauberer Luft versorgen. Im Fall einer schwerwiegenden Reaktion der verletzten Person künstliche Belüftung einsetzen. Sollten die Symptome anhalten oder sich verschlimmern, medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Hautkontakt
Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt
Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser (Raumtemperatur) spülen. Die betroffene Person darf sich nicht die Augen reiben oder die Augen schließen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. Sollten die Symptome anhalten oder sich verschlimmern, medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Nach Einatmen
Während der mechanischen Bearbeitung dieses Produkts können – insbesondere bei Nichteinhaltung der Empfehlungen zur Bearbeitung mit Wasserzufuhr und geeigneten Absaug- und Filtersystemen – feinster Mineralstaub und kristalliner Siliziumdioxidstaub in der Luft zurückbleiben. Der Kontakt über längere Zeit und/oder die Einatmung dieses atembaren Staubs in großen Mengen kann Pneumokoniose, Lungenfibrose (Silikose), Lungenkrebs, COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung) oder Nierenerkrankungen verursachen. Zu den wichtigsten Symptomen der Silikose zählen Husten und Atembeschwerden (siehe Abschnitt 11).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerfestigkeit: Kategorie: A1 ohne Verstärkungsgitternetz; A2, s1-d0 mit Verstärkungsgitternetz.
Geeignete Löschmittel: Jedes für die jeweilige Art des Feuers geeignete Löschmittel. Es wird die Verwendung von ABC-Pulverlöschern empfohlen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall kann je nach Größe des Feuers das Tragen eines Vollschutzanzugs und die Verwendung eines umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgeräts erforderlich sein. Es muss eine Mindestausrüstung für Notfälle vorhanden sein (Löschdecken, Erste-Hilfe-Koffer usw.) gemäß dem Königlichen Dekret 486/1997 und nachfolgenden Änderungen.

Persönliche Schutzausrüstung: Dem jeweiligen Feuer entsprechend.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:
Nicht zutreffend. Es besteht kein Risiko einer unbeabsichtigten Freisetzung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht zutreffend. Es besteht kein Risiko einer unbeabsichtigten Freisetzung.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Nicht zutreffend. Es besteht kein Risiko einer unbeabsichtigten Freisetzung.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:
Persönliche Schutzausrüstung: Abschnitt 8.
Entsorgung: Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

Manuelle Handhabung:
Die Handhabung von Dekton®, Dekton XGloss®, Dekton® Slim, Dekton® Optimma und DKTN by Cosentino® erfordert keine besonderen Maßnahmen. Der Anwender muss eine Risikobewertung gemäß den geltenden Vorschriften zur Vorbeugung gegen Gefahren am Arbeitsplatz durchführen.

Es wird empfohlen, die folgenden Sicherheitshinweise zu beachten:

- → Sichere Systeme für die Handhabung und Bearbeitung (Hebezeug, Böcke mit Sicherheitsstangen usw.) verwenden. Die verwendeten Bandschlingen müssen gut geschützt und besonders widerstandsfähig sein, da dieses Material schneidfähiger ist als Naturstein.
- → Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei der Handhabung, Bearbeitung und Lagerung von Dekton®, Dekton XGloss®, Dekton® Slim, Dekton® Optimma und DKTN by Cosentino® Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen.

Bearbeitung und Installation
Die Arbeitgeber der Angestellten, welche das Material bearbeiten, müssen gewährleisten, dass die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte für atembares kristallines Siliziumdioxid nicht überschritten werden, dass die erforderlichen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen umgesetzt werden und dass der Arbeitsplatz in dieser Hinsicht sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

Es ist sehr wichtig, dass die mechanische Bearbeitung des Materials während der Verarbeitung und Installation mit Werkzeugen mit integriertem Wasserzuführungssystem oder mit einer werkzeuginternen Staubabsaugung durchgeführt wird. Unkontrollierte trockene mechanische Bearbeitung muss vermieden werden, da der erzeugte Staub lungengängiges kristallines Siliziumdioxid (SiO_2) enthalten kann.

Die Staubexposition muss mit geeigneten Mitteln überwacht und kontrolliert werden, wie u. a.:

- → Maschinen und Werkzeuge mit Wasserzufuhr oder „Nassverfahren“, mit geeignetem Wasseraufbereitungssystem.
- → Natürliche Belüftung und/oder Fremdbelüftung einsetzen, um die Lufterneuerung am Arbeitsplatz zu gewährleisten.
- → Reinigung und Wartung: Reinigungssysteme mit Absaugmechanismen und/oder Wassereinsatz verwenden. Das Fegen und den Gebrauch von Druckluft sowie im Allgemeinen den Einsatz Staub aufwirbelnder Arbeiten und Verfahren vermeiden. Vorbeugende Wartungsprogramme der Einrichtungen und Anlagen einführen und umsetzen, um stets ordnungsgemäße Bedingungen für Ordnung, Sauberkeit und das Funktionieren der Arbeitsausrüstung zu garantieren

Atembarer Feinstaub – Europäische Union:

Wir empfehlen die Lektüre des „Leitfadens für bewährte Praktiken“ bei der Bearbeitung des Materials, welcher auf der Webseite osh.cosentino.com und auf Anfrage beim Lieferanten des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts erhältlich ist.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für die sichere Lagerung bestehen keine besonderen Anforderungen, aber das Material sollte an einem geschlossenen und überdachten Ort gelagert werden. Heftige Stöße, die ein Zerbrechen des Materials verursachen könnten, vermeiden.

Dieses Produkt ist nicht von der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) betroffen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Empfehlungen zu spezifischen Endanwendungen vor.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Richtlinie 2004/37/EG wurde durch die Richtlinie (EU) 2017/2398 vom 27.12.2017 geändert, um für die Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub einen Arbeitsplatzgrenzwert von 0,1 mg/m³ (bei 20 °C und 101,3 kPa) festzuschreiben.

ATEMBARE FEINSTAUB IN DER EUROPÄISCHEN UNION:

STOFF	INDIKATOREN	LAND/BEHÖRDE	GRENZWERTE FÜR DIE BERUFSBEDINGTE EXPOSITION 8 H TWA
Kristalline Kieselsäure: Quarz	CAS-Nr.: 14808-60-7 CE Nr.: 238-878-4	Österreich, Estland, Finnland, Deutschland[2], Norwegen, Slowenien, Spanien	0.05
		Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, UK	0.1
		Bulgarien	0.07
		Zypern[1]	10k/Q
		Niederlande	0.075
		Portugal	0.025
		Schweiz	0.15
		Türkei	10 mg/m³ / %SiO_2 + 2
		Malta[3]	-
Kristalline Kieselsäure: Cristobalit Einatembare Fraktion	CAS-Nr.: 14464-46-1 CE-Nr.: 238-455-4	Österreich, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland[2], Griechenland, Litauen, Norwegen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweden	0.05
		Tschechische Republik, Ungarn, Irland, Italien, Luxemburg, Polen, Slowakei, UK	0.1
		Bulgarien	0.07
		Malta[3]	-
		Niederlande	0.075
		Portugal	0.025
		Schweiz	0.15
Inerter Staub Nicht spezifiziert Einatembare Fraktion		Österreich, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Portugal	5
		Belgien, Italien, Spanien	3
		Bulgarien, Irland, UK	4
		Deutschland[4]	0.5
		Litauen, Rumänien	10
		Luxemburg, Schweiz	6
		Malta[3]	-

Quelle: IMA-Europe. https://nepsi.eu/workplace-exposure-crystalline-silica.html
Stand: Februar 2022.[1] Q: Quarzanteil - K=1; [2] Beurteilungskriterium (Referenzwert); [3] Wenn nötig, beziehen sich die maltesischen Behörden auf Werte aus dem Vereinigten Königreich für OELVs, die in den maltesischen Rechtsvorschriften nicht existieren; [4] Definiert für eine Dichte von 1 g/cm³, d. h. für Mineralien mit einer üblichen Dichte von 2,5 g/cm³ gilt ein berechneter OEL von 1,25 mg/m³.

Atembarer Feinstaub – USA:

STOFF	QUARZ & CRISTOBALIT (ATEMBAR)	ZIRKON (ZIRKONIUM-GEMISCHE)	INERTSTAUB (ATEMBAR)
CAS Nr	14808-60-7 14464-46-1	10101-52-7	-
OSHA – PEL(TWA 8 Std.)	0.05 mg/m³	5 mg/m³, wie Zr (ST) 10 mg/m³	5 mg/m³
NIOSH – REL (TWA 10 Std.)	0.05 mg/m³	5 mg/m³, wie Zr (ST) 10 mg/m³	-
ACGIH – TLV (TWA 8 Std.)	0.025 mg/m³	5 mg/m³, wie Zr (ST) 10 mg/m³	-
Umsetzung aufgrund von / Gesetz	Siehe Abschnitt 16.		
AGW-Bezeichnung (falls spezifisch)	Zulässiger Expositionsgrenzwert (PEL) / Empfohlener Expositionsgrenzwert (REL) / Maximale Arbeitsplatzkonzentration (TLV)		

Quelle: OSHA's Permissible Exposure Limits –
Annotated Tables https://www.osha.gov/annotated-pels

Atembarer Feinstaub – Australien und Neuseeland:

STOFF	Kristallines Siliziumdioxid: Quarz & Cristobalit	Zirkon (Zirkoniumgemische)
CAS Nr	14808-60-7 14464-46-1	10101-52-7
AUSTRALIA OEL	Atembarer Staub 0.05 mg/m³ (TWA 8 Std.)	5 mg/m³, wie Zr (TWA 8 Std.)
NEUSEELAND (WES)	Atembarer Staub 0.05 mg/m³ (TWA 8 Std.	5 mg/m³, wie Zr (TWA 8 Std.)

Quelle: Workplace Exposure Standards for Airborne Contaminants (update 16/12/2019) - Safe Work Australia: http://hcis.safeworkaustralia.gov.au; New Zealand Workplace exposure standards and biological exposure indices: https://worksafe.govt.nz/topic-and-industry/work-related-health/monitoring/exposure-standards-and-biological-exposure-indices/

Respirable dust fraction in Brazil:
O limite de tolerância para poeira respirável, expresso em mg/m³, é dado pela seguinte fórmula:

$$\text{L.T.R.} = \frac{8}{\%\ \text{quartzo} + 2}\ \text{mg/m}^3$$

O limite de tolerancia para poeira total (respirável e não – respirável), expresso em mg/m³, é dado pela seguinte fórmula:

$$\text{L.T.T.} = \frac{24}{\%\ \text{quartzo} + 3}\ \text{mg/m}^3$$

Siempre será entendido que "Quartzo" significa sílica livre cristalizada.

Fonte: NR15 – Atividades e Operações Insalubres Anexo n.º 12
Portaria 3214/78 - Límites de Tolerância para Poeiras Minerais.

Sonstige Stoffe mit festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten:

STOFF	IDENTIFIKATIONS-NUMMER(N)	LAND/ BEHÖRDE	GRENZWERTE FÜR DIE TÄGLICHE EXPOSITION
Pigmentruß	CAS Nr: 1333-86-4 EG Nr: 215-609-9	Spain	3.5 mg/m³
		USA	3.5 mg/m³
Titandioxid	CAS Nr: 1333-86-4 EG Nr: 215-609-9	Spain	10 mg/m³
		USA	15 mg/m³ (Gesamtstaub)
Calciumsilikat	CAS Nr: 1333-86-4 EG Nr: 215-609-9	Spain	10 mg/m³
		USA	5 mg/m³ (atembarer Feinstaub)
Eisenoxid (III) (Staub und Rauch), wie Eisen (Fe)	CAS Nr: 1333-86-4 EG Nr: 215-609-9	Spain	5 mg/m³
		USA	5 mg/m³

Source: USA: Source: OSHA's Permissible Exposure Limits – Annotated Tables https://www.osha.gov/annotated-pels; Spain: Instituto Nacional de Salud e Higiene en el trabajo: http://www.insht.es

Um aktuelle spezifische Grenzwerte oder Grenzwerte für Länder zu erhalten, die hier nicht aufgeführt sind, wenden Sie sich bitte an einen kompetenten Gesundheits- und Sicherheitsfachmann oder an die lokale Regulierungsbehörde des betreffenden Landes. Die hier angegebenen Grenzwerte für die berufliche Exposition dienen nur zu Informationszwecken. Sie sind nicht bindend und müssen nicht vollständig korrekt sein.

8.1.2 Weitere Expositionsgrenzwerte unter Verwendungsbedingungen

DNEL; Exposition des Menschen: Keine Daten verfügbar.
PNEC-Werte; Exposition der Umwelt: Keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Allgemeine Maßnahmen:

Zur Überwachung der Exposition gegenüber Mineralstaub und kristallinem Siliziumdioxidstaub setzen Sie sich bitte mit einem fachkundigen Experten für Arbeitshygiene in Verbindung. Staubentwicklung minimieren.
Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. die Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung in einem abgeschlossenen Bereich ausziehen und separat waschen.

Persönliche Schutzausrüstung:



1. Atemschutz:
Geeignetes Atemschutzgerät mit Partikelfilter gemäß der Norm EN 143:2001 und deren Neufassungen EN 143/AC 2002 und EN 143/AC 2005 (Typ P3), gemäß der Richtlinie OSHA 29 CFR 1910.134, genehmigt vom National Institute for Occupational Safety and Health (NIOSH), P1, P2 Schutz oder höher gemäß australischer AS/NZS 1716, bzw. gleichwertiger Atemschutz, der die geltenden örtlichen Bestimmungen erfüllt.

Auch beim Einsatz von Geräten mit Wasserzufuhr zur Verringerung der Staubentwicklung bei der Bearbeitung von Dekton®, Dekton XGloss®, Dekton® Slim, Dekton® Optimma und DKTN by Cosentino® ist stets ein geeigneter Atemschutz zu verwenden.



2. Handschutz:
Zur Vermeidung von Schnittverletzungen bei der Bearbeitung des Materials wird die Verwendung von Schutzhandschuhen empfohlen.



3. Augenschutz:
Empfohlen wird das Tragen von Schutzbrillen, welche die Anforderungen der Norm EN166:2001, der Richtlinie OSHA 29 CFR 1910.133 bzw. der geltenden örtlichen Bestimmungen erfüllen.



4. Hautschutz:
Es sind keine Maßnahmen zum Schutz der Haut erforderlich, aber es wird Arbeitskleidung empfohlen, um den Kontakt der Haut mit dem Staub zu vermeiden. Vor den Pausen und bei Schichtende Hände und Gesicht mit Wasser und Seife waschen, um den Staub zu entfernen.

Arbeitskleidung
Bei der Bearbeitung von Dekton®, Dekton XGloss®, Dekton® Slim, Dekton® Optimma und DKTN by Cosentino® staubabweisende Arbeitskleidung tragen. Arbeitskleidung nicht mit Druckluft reinigen. Absaugsysteme verwenden. Bei der Arbeit in Feuchtbereichen während der Bearbeitung mit Wasserzufuhr Gummistiefel tragen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht ausdrücklich angegeben ist, dass sich Daten auf einen Stoff beziehen, beziehen sich die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen auf das Produkt.

Aussehen:
Zustand bei 20 °C: Fest
Form: Fest, gemäß Handelssortiment
Farbe: Gemäß Handelssortiment
Geruch: Geruchlos
Geruchsschwelle: N.R.*

Produktmerkmale:
Dichte (EN-14617-1): 2.400-2610 kg/m³
Dynamische Viskosität: N.R.*
pH-Wert: N.R.*
Dampfdichte bei 20 °C: N.R.*
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: N.R.*
Wasserlöslichkeit bei 20 °C: N.R.*
Zersetzungstemperatur: N.R.*
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.R.*
Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften: Nicht oxidierend

Flüchtigkeit:
Siedepunkt bei Umgebungsluftdruck: N.R.*
Dampfdruck bei 20 °C: N.R.*
Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20 °C: N.R.*

Entzündbarkeit:
Flammpunkt: Nicht entflammbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): N.R.*
Selbstentzündungstemperatur: N.R.*
Untere Entflammbarkeitsgrenze: N.R.*
Obere Entflammbarkeitsgrenze: N.R.*

*N.R.: Nicht relevant aufgrund der Produkteigenschaften. Liefert keine Informationen über Gefahren.

9.2 Sonstige Angaben

Wasseraufnahme (ISO 10545-3): < 0,5 %
Biegefestigkeit (ISO 10545-4): 48 - 55 N/mm²

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:
Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Stoffen.

Chemische Stabilität:
Das Produkt ist unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Zu vermeidende Bedingungen:
Kontakt mit über 300 °C heißen Oberflächen vermeiden, da das Material andernfalls beschädigt werden könnte.

Heftige Stöße, die ein Zerbrechen des Materials verursachen könnten, vermeiden.

Unverträgliche Materialien:
Keine Informationen verfügbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Nicht bekannt.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität:
Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

SCHÄTZWERT AKUTER TOXIZITÄT (ATE)	
ATE oral	>2000 mg/Kg
ATE dermal	>2000 mg/Kg
ATE inhalativ	Keine Daten verfügbar.

KRISTALLINES SILIZIUMDIOXID (SiO_2): QUARZ, CRISTOBALIT	
LD_{50} oral	>2000mg/Kg Gewicht (Ratte)
LD_{50} dermal	>2000 mg/Kg Gewicht (rabbit)
LC_{50} inhalativ	Zur akuten Toxizität bei Einatmen jeglicher Formen kristallinen Siliziumdioxids liegen keine spezifischen Angaben vor, die eine 100 % sichere Einstufung ermöglichen würden. Folglich sind aus Gründen des Tierschutzes keine weiteren Versuche gerechtfertigt.

b) Ätzung/Reizung der Haut:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition:
Gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien wird dieses Produkt als STOT RE 1 eingestuft.

Die Einatmung von Mineral- und kristallinem Siliziumdioxidstaub (< 5 µm) über längere Zeit und/oder in großen Mengen kann Pneumokoniose und Lungenfibrose (z. B. Silikose) sowie eine Verschlimmerung anderer Lungenkrankheiten (Bronchitis, Emphysem usw.) verursachen. Das Hauptsymptom der Silikose ist der Verlust von Lungenkapazität.

Die Einatmung von kristallinem Siliziumdioxidstaub über längere Zeit und/oder in großen Mengen kann das Risiko für Erkrankungen wie z. B. COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung) oder Nierenerkrankungen erhöhen.

f) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition:
Gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien wird dieses Produkt als STOT SE 3 eingestuft.

Sollten die geeigneten Schutzmaßnahmen nicht getroffen werden, kann der bei der mechanischen Bearbeitung dieses Materials entstehende Feinstaub die Atemwege reizen.

g) Karzinogenität:

→ **Quarz (SiO_2):** Die Einatmung von kristallinem Siliziumdioxidstaub über längere Zeit und/oder in großen Mengen kann **Lungenkrebs verursachen.**

MATERIAL-KLASSIFIZIERUNG	KRISTALLINES SILIZIUMDIOXID (QUARZ)
Richtlinie 2004/37/CE	Karzinogen. Kategorie 1A.
IARC	Gruppe 1. Karzinogen beim Menschen.
NTP	Als karzinogen bekannt.
OSHA	Ja. Als karzinogen eingestuft.
ACGIH	A2. Verdacht auf Karzinogenität beim Menschen.
WES	6.7A Karzinogenität bestätigt; (r)
HCIS	Karzinogen Kategorie 1A.

h) Erbgutverändernde Wirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) Fortpflanzungsgefährdende Wirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität: Dekton®, Dekton XGloss®, Dekton® Slim, Dekton® Optimma und DKTN by Cosentino® weisen keine Ökotoxizität auf.

Während der mechanischen Bearbeitung sollten unbedingt wassergekühlte Werkzeuge und geeignete Absaug- und Filtersysteme verwendet werden, um Staubentwicklung zu vermeiden.

Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht zutreffend.

Bioakkumulationspotenzial: Nicht zutreffend.

Mobilität im Boden: Nicht zutreffend.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch). Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulativ).

Andere schädliche Wirkungen: Nicht bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung
Gemäß den EU-Richtlinien 91/156/EWG und 218/850, dem Spanischen Gesetz 22/2011 vom 28 Juni und dem Königlichen Dekret 1481/2001 vom 27. Dezember können nicht mehr verwendete Produkte oder Ausschussprodukte auf Mülldeponien für Inertstoffe entsorgt werden. Die bei der Nassbearbeitung des Produkts entstehenden Schlämme sind auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Gemäß dem European List of Waste (LoW) fallen Fragmente des Produkts unter den Abfallschlüssel 01 04 13 und die entstehenden Schlämme unter den Abfallschlüssel 01 04 99. Bitte informieren Sie sich in jedem Fall und beachten Sie die örtlich geltenden Vorschriften für die Abfallentsorgung.

Die Verpackungen des Materials Dekton®, DKTN by Cosentino®, Dekton XGloss®, Dekton® Optimma, Dekton® Slim müssen den nationalen Vorschriften gemäß entsorgt werden. Im Allgemeinen werden sie je nach ihrer Wiederverwertbarkeit in Containern für Kunststoff oder Papier entsorgt.

14. Angaben zum Transport

ADR-RID, IMGD, IATA: Kein Gefahrgut.
UN-Nummer: Kein Gefahrgut.
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut.
Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut.
Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut.
Umweltgefahren: Meeresschadstoff: Nein
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Kein Gefahrgut.
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht zutreffend.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Bestimmungen:

→ Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) (neueste Auflage 2017) – UNO

Europäische Bestimmungen:

→ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH-Verordnung) vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), aktualisiert gemäß Verordnung (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

→ Richtlinie 2004/37/EG, geändert durch Richtlinie (EU) 2017/2398 vom 27.12.2017.

→ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang XIV: Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe einschl. letzter Änderungen: Nicht vorhanden bzw. nicht vorhanden in kontrollpflichtigen Mengen.

→ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung: Nicht vorhanden bzw. nicht vorhanden in kontrollpflichtigen Mengen.

→ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP-Verordnung) vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

→ Verordnung (EU) 2016/918 der Kommission vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Länderspezifische Bestimmungen – USA:

- Hazard Communication, 29 CFR 1910.1200 [HCS 1994]. https://www.osha.gov/lawsregs/regulations/standardnumber/1910/1910.1200
- OSHA's Respirable Crystalline Silica Standard: Der Hersteller des Materials fordert in den USA tätige Unternehmen eindringlich auf, die Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinie für atembares kristallines Siliziumdioxid im Baugewerbe (verfügbar unter https://www.osha.gov/dsg/topics/silicacrystalline) sicherzustellen
- Californian Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 – Proposition 65:

HINWEIS: Dieses Produkt kann eine Exposition gegenüber kristallinem Siliziumdioxid (in der Form atembarer Feinstaubpartikel) bedingen, welches im US-Bundesstaat Kalifornien als krebserregend eingestuft wurde. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.P65warnings.ca.gov

Länderspezifische Bestimmungen – Australien und Neuseeland:

- Australia Hazardous Chemical Information System (HCIS) - Hazardous Chemicals: http://hcis.safeworkaustralia.gov.au/
- Australia Work Health and Safety Regulations 2016 - Hazardous chemicals (other than lead) requiring health monitoring
- New Zealand Workplace Exposure Standards (WES): https://worksafe.govt.nz
- New Zealand Hazardous Substances and New Organisms (HSNO) Act - Classification of Chemicals

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

16.1 Rechtsvorschriften zum Thema Sicherheitsdatenblätter

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt gemäß Anhang II (Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015, und gemäß den Vorgaben von GHS Rev. 7 (2017).

16.2 Voller Wortlaut der Gefahren- und Sicherheitshinweise in Abschnitt 3: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung):

STOT RE 1: Spezifische Zielorgan-Toxizität
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition). Kategorie 3.
Carc. 1A: Karzinogen. Kategorie 1A.
H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H335: Kann die Atemwege reizen.

16.3 Abkürzungen und Akronyme

ACGIH: Association Advancing Occupational and Environmental Health.
ADR: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS: Nummer des Chemical Abstract Service; internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe.
LC50: Mittlere letale Konzentration.
CLP: Europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
LD50: Mittlere letale Dosis.
DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Konzentration ohne Auswirkungen) (REACH).
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UNO).
HCIS: Australia Hazardous Chemical Information System.
HCS: The Hazard Communication Standard.
HMIS: Hazardous Materials Identification System.
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung.
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport.
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.
NFPA: National Fire Protection Association.
NTP: Technischer Hinweis zur Prävention.
OEL: Occupational exposure limit (Arbeitsplatzgrenzwert).
UNO: Organisation der Vereinten Nationen.
OSHA: Occupational Safety and Health Administration.
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung) (REACH).
REACH: Europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.
WES: New Zealand Workplace Exposure Standards.

16.4 Wichtige Literaturquellen

- → http://esis.jrc.ec.europa.eu
- → http://echa.europa.eu
- → http://europhrac.eu
- → http://echemportal.org
- → http://toxnet.nlm
- → http://inchem.org
- → http://epa.gov
- → https://www.osha.gov
- → http://insh.es
- → Nationales Institut für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (NIOSH)
- → Monographien der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC); Allgemeine Bewertung der Karzinogenität
- → Zugang zum EU-Recht: http://eur-lex.europa.eu/
- → Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

16.5 Methoden der Informationsbewertung

Art.9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung): Die Einstufung des Gemischs basiert im Allgemeinen auf Berechnungsmethoden, welche Daten zu den enthaltenen Stoffen verwenden (gemäß den Bestimmungen von Verordnung (EG) Nr. 1272/2008). Falls für bestimmte Gemische Daten vorliegen oder die durchgeführten Tests zur Einstufung gewichtet werden können, wird dies in den entsprechenden Abschnitten des Sicherheitsdatenblatts angegeben. Physikalische und chemische Eigenschaften siehe Abschnitt 9, toxikologische Angaben siehe Abschnitt 11, umweltbezogene Angaben siehe Abschnitt 12.

16.6 NFPA- und HMIS-Klassifizierung

Gesundheit: 1
Entflammbarkeit: 0
Reaktivität: 0

16.7 Sonstige relevante Informationen

Es wird empfohlen, im Zweifelsfall bzw. vor der Verwendung oder Bereitstellung dieses Materials für andere als die angegebenen Anwendungsbereiche das Unternehmen COSENTINO GLOBAL S.L.U. (info@cosentino.com) zu kontaktieren.

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Angaben entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand. Dieses Dokument ist jedoch nicht als Gewährleistung hinsichtlich der enthaltenen Empfehlungen oder Hinweise zu verstehen, da sich die gegebenen Bedingungen für Verwendung und Bearbeitung des Materials unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen. Nichts vom Inhalt des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts darf als Empfehlung dafür ausgelegt werden, irgendein Produkt zu benutzen, um gegen Gesetze, Sicherheitsmaßnahmen oder geltende Patente für irgendeinen Stoff oder dessen Gebrauch zu verstoßen.

Der Benutzer des Materials ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stellen in keinem Fall eine Garantie in Bezug auf spezifische Eigenschaften dar und begründen kein Vertragsverhältnis.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) wurde unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) verfasst.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Hersteller.
Bitte befolgen Sie bei der Bearbeitung des Materials die Anweisungen und Empfehlungen im „Leitfaden für bewährte Praktiken“, welcher auf der Webseite osh.cosentino.com zur Verfügung steht.

Weitere Informationen zu den mit der Exposition gegenüber Quarzfeinstaub verbundenen Gesundheitsrisiken finden Sie auf folgenden Webseiten:

- → Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte, veröffentlicht vom Europäischen Netzwerk Quarz NEPSI (http://www.nepsi.eu/).
- → Webseite über kristallines Siliziumdioxid, erstellt von der Europäischen Vereinigung für industrielle Mineralien (IMA Europe): https://www.crystallinesilica.eu/
- → Technischer Hinweis zur Prävention Nr. 890 des Spanischen Instituts für Sicherheit und Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz (INSHT): www.insht.es/InshtWeb/Contenidos/Documentacion/FichasTecnicas/NTP/Ficheros/821a921/890w.pdf
- → OSHA-Richtlinie für atembares kristallines Siliziumdioxid: www.osha.gov/dsg/topics/silicacrystalline/index.html
- → Californian Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 – Proposition 65: https://oehha.ca.gov/chemicals/silica-crystalline-respirable
- → Australian SafeWork NSW – Crystalline Silica Fact Sheet http://www.safework.nsw.gov.au/media/publications/health-and-safety/hazardous-chemicals/crystalline-silica-technical-fact-sheet

COSENTINO®

Ctra. Baza a Huércal-Overa, km 59 / 04850
Cantoria - Almería (España) / Tel.: +34 950 444 175
info@cosentino.com / www.cosentino.com

* Erhalten Sie mehr Information zu den einzelnen Farben mit NSF Zertifizierung über die offizielle Webseite: www.nsf.org

REV 10 - 09/2022